



DER VORSITZENDE

Herrn  
Peter Biesenbach  
Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

25. Februar 2021  
zi/ste

**Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe  
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**  
hier: Corona-Hilfen

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns an Sie mit einer Problematik, die voraussichtlich in Kürze eine Vielzahl von Antragstellern der verschiedenen Corona-Hilfen, deren Berater sowie die Verwaltungsgerichte betreffen wird.

Die Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe ist gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschränkt auf Abgabenangelegenheiten. Bei den Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe, außerordentliche Wirtschaftshilfe) handelt es sich unstreitig nicht um Abgabenangelegenheiten.

Wir regen an, die Vertretungsbefugnis dieses Berufsstandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dahingehend zu erweitern, dass sie ihre Mandanten auch bei Streitigkeiten, die Corona-Hilfen betreffen, vertreten dürfen.

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Corona-Hilfen erfolgt bereits zwangsläufig eine ausführliche Vorbefassung der prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) mit den Voraussetzungen der Hilfen im Einzelfall des Mandanten. Wird es dann erforderlich, einen Rechtsbehelf gegen den ergangenen Bescheid einzulegen, wäre es zweckmäßig und zielführend, die Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch den vorbereiteten prüfenden Dritten zu ermöglichen.

Aufgrund der Komplexität des Antrags- und Abrechnungsverfahrens und der Tragweite der Hilfen für die Existenz der Unternehmen ist nicht ohne Grund die Antragstellung durch einen prüfenden Dritten verpflichtend. Dementsprechend wäre es im Sinne der Förderung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur folgerichtig, die Vertretungsbefugnis auf diese Berufsstände auszuweiten. Den Antragstellern ist es jedenfalls aufgrund mangelnder Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und dem im Zusammenhang mit den Hilfen erforderlichen Fachwissen nicht zuzumuten, sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten. Aus Kosten- und Zeitgründen erscheint auch die gesonderte Beauftragung eines Rechtsanwaltes, der mit dem bisherigen Antragsverfahren nicht befasst war, nicht verhältnismäßig.

Um den Antragstellern in dieser belastenden Situation effizient und zügig eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, halten wir es für unabdingbar, die Vertretungsbefugnis der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auszuweiten. Auch der Effizienz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dürfte dies förderlich sein.

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten gem. §§ 325, 325a HGB sieht § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB aus sachlichen Gründen eine Vertretungsbefugnis der identischen Berufsstände vor. Die Vertretungsbefugnis folgt damit den Erfahrungen aus der Praxis (Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, 6.6 Erweiterung der Vertretungsbefugnis [Abs. 2 Satz 3], Rz. 29). Dieser Ansatz sollte im Hinblick auf Corona-Hilfen auch bei der Vertretungsbefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Berücksichtigung finden.

Im Sinne aller Betroffenen bitten wir Sie, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Rechtsänderung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Rik Steinheuer